Kantonale Volksabstimmung vom 23. September 2018

Erläuterungen des Regierungsrats

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

Informationen zur Vorlage	Seiten	3 - 23
Abstimmungsvorlage	Seiten	24 - 40



Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, das Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ anzunehmen.

Der Kantonsrat hat am 24. Mai 2018 dem Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ mit 36 Stimmen gegen 13 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton Obwalden hat mit der Steuerstrategie 2005 bis anhin eine Erfolgsgeschichte geschrieben. Er und auch die Einwohnergemeinden konnten die im Rahmen der Strategie erfolgten Steuersenkungen mit wachsenden Steuererträgen kompensieren. Obwalden gehört heute zu den sieben ressourcenstarken Kantonen.

Erfolgreiche Steuerstrategie

Die höhere Steuerkraft hat aber auch eine Kehrseite: Der Kanton Obwalden erhält keine Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) mehr. Auch die Zahlungen aus dem Härteausgleich fallen definitiv weg. Gleichzeitig stiegen die Kosten und die Ausgaben insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung stetig, während die Einnahmen nicht im selben Masse zunahmen. Es besteht Handlungsbedarf: Ohne gezielte Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite wird der Kanton Defizite in der Höhe von jährlich rund 40 Millionen Franken schreiben. Die Reserven werden dadurch rasch aufgebraucht. Der Kanton gerät in eine Verschuldung.

Handlungsbedarf angezeigt

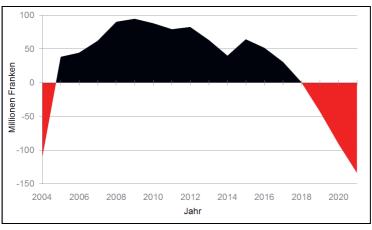


Abbildung 1: Entwicklung Nettovermögen/-verschuldung Kanton ohne Massnahmen

Mit dem Ziel, die Kantonsfinanzen nachhaltig wieder ins Gleichgewicht zu bringen, hat der Regierungsrat die Finanzstrategie 2027+ erarbeitet. Daraus abgeleitet sind Massnahmen, die den Staatshaushalt jährlich um rund 40 Millionen Franken entlasten. Im Gesamtpaket halten sich Einsparungen, Mehreinnahmen sowie Abschreibungen in etwa die Waage. Damit kann die Steuerstrategie auch in Zukunft erfolgreich weitergeführt werden.

Massnahmen für nachhaltiges Gleichgewicht

Diese Vorlage beinhaltet jene Massnahmen, die eine gesetzliche Anpassung benötigen. Sie bilden einen Teil der Finanzstrategie 2027+. Die weiteren Massnahmen des Gesamtpakets benötigen keine Gesetzesanpassungen und werden durch den Regierungsrat umgesetzt.

Gesamtpaket als Teil der Finanzstrategie 2027+

Das Gesamtpaket ist das Ergebnis eines breit abgestützten politischen Prozesses. Die Einwohnergemeinden stehen hinter diesem Gesamtpaket.

Verantwortung wahrnehmen

Niemand spart gerne oder ist erfreut über eine Steuererhöhung. Der Kanton Obwalden kann es sich aber nicht leisten, über seine Verhältnisse zu leben und übermässige Schulden an die kommende Generation weiterzugeben. Um die Kantonsfinanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen, braucht es das Gesamtpaket aus Sparen und Mehreinnahmen. Der Regierungsrat und der Kantonsrat nehmen damit ihre Verantwortung wahr.

Alle leisten ihren Beitrag

Der Solidaritätsgedanke steht im Vordergrund. Alle tragen die Massnahmen mit: Die Einwohnergemeinden, das Kantonspersonal, die Bevölkerung und die Unternehmen leisten ihren Beitrag dazu, dem Kanton gemeinsam eine stabile finanzielle Basis für die Zukunft zu sichern. Davon profitieren alle.

Indem die Massnahmen auf viele Schultern verteilt werden, sind sie für den Einzelnen massvoll. Wirtschaftlich schwächere Personen sind zudem von den Massnahmen weniger stark betroffen.

Mehrheit des Kantonsrats für Gesamtpaket

Eine Minderheit des Kantonsrats verlangte eine Aufteilung der Abstimmungsvorlage: Die Massnahmen zu den Mehreinnahmen sollten separat zu den Sparmassnahmen der Bevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden. Die deutliche Mehrheit des Kantonsrats kam jedoch zum Schluss, dass eine dauerhafte Lösung nur in der gleichzeitigen Kombination aus Einsparungen und Mehreinnahmen gelingt. Sonst besteht die Gefahr, dass die Sanierung auf halbem Weg stecken bleibt.

Wird das Gesamtpaket abgelehnt, erleidet der Kanton Obwalden in den nächsten Jahren massive Verluste. Dies hat ein noch grösseres Loch in der Kasse zur Folge. Der Kanton kann seine Dienstleistungen nicht mehr erbringen und die Infrastruktur nicht mehr im heutigen Masse unterhalten. Sparmassnahmen und Steuererhöhungen sind auch im Falle einer Ablehnung unumgänglich.

Folgen einer Ablehnung

Der Regierungsrat und der Kantonsrat (36 Ja zu 13 Nein bei 4 Enthaltungen) empfehlen ein **JA zum Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+.**

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen ein JA

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Die im Jahr 2005 lancierte Steuerstrategie bewirkte im Kanton Obwalden einen Aufbruch. Die Infrastruktur wurde stark ausgebaut (unter anderem Kantonsschule, BWZ, Bettentrakt Kantonsspital, öffentlicher Verkehr). Viele neue Firmen und Personen konnten angesiedelt werden, gleichzeitig wurde der Wegzug finanzkräftiger Personen und Unternehmen verhindert. Die Obwaldner Bevölkerung bezahlt heute deutlich weniger Steuern: Allein in der Zeit zwischen 2006 bis 2017 insgesamt fast 500 Millionen Franken weniger. Trotz den starken Steuersenkungen sind die Steuereinnahmen im selben Zeitraum gestiegen. Im Vergleich zu 2006 haben die Steuererträge um rund 60 Millionen Franken zugenommen, 25 Millionen beim Kanton und 35 Millionen bei den Einwohnergemeinden. Die eingeschlagene Steuerstrategie ist ein Erfolg: Der Kanton Obwalden ist konkurrenzfähig. Die Wahrnehmung des Kantons hat sich positiv verändert. Obwalden gilt heute als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort.

Erfolgreiche Steuerstrategie

Gleichzeitig nahmen die ordentlichen Ausgaben des Kantons seit 2008 um über 50 Millionen Franken zu. Insbesondere stiegen die Gesundheitskosten, davon hauptsächlich die Beiträge an die Spitalversorgung (in Obwalden und ausserkantonal) und die Ausgaben für die individuelle Prämienverbilligung. Ebenfalls stark angestiegen sind in den letzten 10 Jahren die ausserkantonalen Schulbeiträge und die Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr. Aufgrund von neuen und komplexeren Aufgabenbereichen (z.B. KESB und Asylwesen) sind die Kosten für das Personal gestiegen, wobei diese durch Einnahmen kompensiert werden sollen. Beim grössten Teil dieses Ausgabenwachstums handelt es sich um Kosten, die durch den Kanton nicht direkt beeinflusst werden können, sondern durch Bundesrecht vorgegeben sind.

Ausgabenwachstum durch den Kanton nicht beeinflussbar

Auch das Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum trugen dazu bei, dass die Ausgaben des Kantons angestiegen sind.

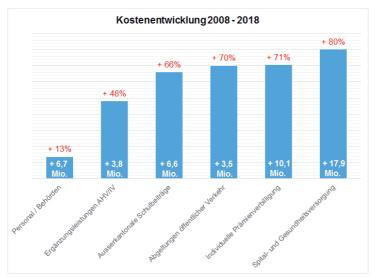


Abbildung 2: Kostenentwicklung verschiedener Politikbereiche in Prozent Die Kostenzunahme in Millionen Franken ist jeweils unten angegeben.

Dank der erfolgreichen Entwicklung Obwaldens ist die Finanz-kraft des Kantons und der Einwohnergemeinden in den letzten Jahren sehr stark angewachsen. Der Kanton Obwalden gehört seit dem Jahr 2018 zu den Geberkantonen des NFA, welche die finanzschwächeren Kantone unterstützen. Während Obwalden im Jahr 2008 noch über 57 Millionen Franken aus dem eidgenössischen Finanzausgleich erhielt (Ressourcen-/Härteausgleich), wird er 2019 etwa 13 Millionen Franken in den Finanzausgleich einzahlen. Diese Zahlungen müssen auch bei einer Ablehnung der Abstimmungsvorlage geleistet werden.

Einnahmen aus dem NFA fallen weg

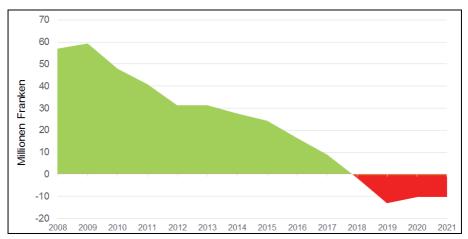


Abbildung 3: Entwicklung Bundesfinanzausgleich (Ressourcen-/Härteausgleich)

Obwohl die Steuereinnahmen steigen, vermögen sie die noch stärker wachsenden Ausgaben nicht mehr zu decken. Ohne Gegenmassnahmen drohen jährliche Defizite von 40 Millionen Franken. Zudem wird der Kanton voraussichtlich bereits 2019 eine Nettoverschuldung ausweisen. Es besteht Handlungsbedarf. Die Erfolgsrechnung des Kantons soll durch die Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.

Ohne Gegenmassnahmen droht Verschuldung

2. Massnahmen

Die Abstimmungsvorlage ist als Gesamtpaket konzipiert. Es enthält Massnahmen auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite. Die Ausgabenseite umfasst zudem eine einmalige Abschreibung. Der Kantonsrat und der Regierungsrat haben sich für diese Lösung entschieden, weil weder die Spar- noch die Einnahmenmassnahmen alleine ausreichen, um die Kantonsfinanzen auszugleichen.

Diskussion im Kantonsrat

Eine Minderheit des Kantonsrats stellte sich gegen das Gesamtpaket und verlangte, dass die steuerlichen und die übrigen Massnahmen in zwei separaten Vorlagen zur Abstimmung gebracht werden. Mit diesem Vorgehen sollten die Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten, je einzeln über Massnahmen auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite befinden zu können.

Die Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat sehen in der Aufteilung der Abstimmungsvorlage eine erhebliche Gefahr. Das zur Abstimmung gebrachte Gesamtpaket stellt einen tragfähigen Kompromiss dar, in welchem sich Minderausgaben und Mehreinnahmen sowie die einmalige Abschreibung die Waage halten. Mit der Ablehnung eines Teils würde das Ziel nicht erreicht. Für die Mehrheit des Kantonsrats und den Regierungsrat ist klar, dass das strukturelle Defizit nur in Kombination aller drei Teile nachhaltig beseitigt werden kann. Die Einwohnergemeinden sind zudem darauf angewiesen, dass sie durch die Steueranpassungen zusätzliche Mittel erhalten, um ihren Teil der Massnahmen mittragen zu können. Die Vertreter der Einwohnergemeinden haben unmissverständlich mitgeteilt, dass sie nur das Gesamtpaket mittragen.

Das vorgelegte Gesamtpaket besteht aus drei Teilen:

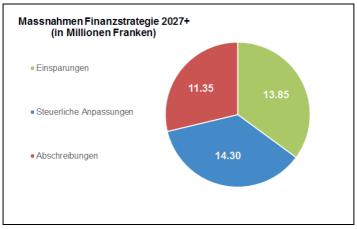


Abbildung 4: Aufteilung der Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

3. Einsparungen

Mehr als ein Drittel des Gesamtpakets bilden die Einsparungen im Umfang von knapp 14 Millionen Franken. Dabei handelt es sich bereits um das zweite Sparpaket, nachdem mit dem Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) ab 2015 jährlich über 10 Millionen Franken eingespart wurden.

Zu den finanziell bedeutendsten Massnahmen zählen die neu zu leistenden Beiträge der Einwohnergemeinden an den Finanzausgleich des Bundes sowie Reduktionen der Ausgaben beim Kantonspersonal. Bei der individuellen Prämienverbilligung soll insbesondere die Überbudgetierung reduziert werden.

Fortgeführte Sparmassnahmen

4. Steuerliche Anpassungen

Die im Rahmen der Steuerstrategie 2005 bereits mehrfach gesenkten Kantonssteuern müssen leicht angepasst werden. Durch eine moderate Anhebung der Steuern, sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen, sollen rund

Moderate Anpassung der Steuern 14,3 Millionen Franken an Mehreinnahmen generiert werden. Trotz dieser Steuererhöhung zählt der Kanton Obwalden weiterhin zu den attraktivsten Wohn- und Wirtschaftsstandorten der Schweiz und die Steuerbelastung ist immer noch wesentlich tiefer als vor Beginn der Steuerstrategie.

5. Abschreibungen

Mit einer einmaligen Abschreibung des Verwaltungsvermögens in der Höhe von rund 80 Millionen Franken im Jahr 2018 wird das Eigenkapital des Kantons reduziert. Mit dieser Massnahme werden die künftigen Erfolgsrechnungen in der Höhe von 6 bis 8 Millionen Franken entlastet. Zusätzlich sollen die Abschreibungssätze der tatsächlichen Lebensdauer der Investitionen angepasst werden. Auch dies entschärft den Druck auf die Erfolgsrechnung.

Angepasste Abschreibungssätze und einmalige Abschreibung

6. Die einzelnen Gesetzes- und Verordnungsänderungen

6.1 Einsparungen

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind gemeinsam daran interessiert, ihr Steuersubstrat zu pflegen und weiter zu fördern. Daraus resultieren indirekt für die ganze Bevölkerung Verdienste und Arbeitsplätze. Durch die gemeinsamen Anstrengungen von Kanton und Einwohnergemeinden ist das Ressourcenpotenzial derart stark angewachsen, dass der Kanton Obwalden 2018 zum Geberkanton geworden ist. Den Rückgang der NFA-Zahlungen trug der Kanton bisher selber. Zukünftig beteiligen sich die Einwohnergemeinden an den Beiträgen an den nationalen Finanzausgleich (NFA). Die Beteiligung richtet sich nach der Steueraufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Im Gegenzug erhalten die Einwohnergemeinden aber auch NFA-Gelder, sollte Obwalden wieder Nehmerkanton werden.

Jährliche Entlastung: rund 3,25 Millionen Franken.

Beteiligung der Einwohnergemeinden am NFA Die Überbrückungsrente für das Staatspersonal kann neu erst zwei statt wie bisher drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze geltend gemacht werden. Sie kann zudem nur noch von Mitarbeitenden beansprucht werden, die während den letzten zehn Jahren beim Kanton angestellt waren. Die Überbrückungsrente für Regierungsräte wird ganz aufgehoben.

Jährliche Entlastung: 50 000 Franken.

Sparmassnahmen beim Staatspersonal und bei den Behörden

Die Höhe der Lohnfortzahlungspflicht für Kantonsangestellte bei Arbeitsunfähigkeit wird angepasst. Zusätzlich soll die Unfallversicherung nur noch allgemeine statt private Leistungen beinhalten.

Jährliche Entlastung: 100 000 Franken.

Der Anspruch auf eine besondere Sozialzulage für Kantonsangestellte mit Kindern wird bei höheren Einkommen reduziert und generell an das Arbeitspensum gekoppelt. Zudem fällt die Zulage dahin, wenn die Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben.

Jährliche Entlastung: 260 000 Franken.

Zusätzlich zu den erwähnten Massnahmen im Personalbereich ist ein Abbau von 20 Vollzeitstellen in der kantonalen Verwaltung vorgesehen. Diese Massnahme liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Sie wird auf Seite 15 bei den Massnahmen ohne Gesetzesanpassungen beschrieben.

Bei der individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) wird die Überbudgetierung reduziert. Bisher galt ein zu budgetierender Mindestbetrag von 8,5 % der Prämienkosten, was jährlich zu einer erheblichen Überbudgetierung führte. Der budgetierte Betrag liegt neu näher bei den zu erwartenden effektiven Ausgaben. Neu soll er zwischen 6,25 % und 8,5 % liegen. Ebenso soll die Festlegung der massgebenden Richtprämie losgelöst von den Durchschnittsprämien geschehen. Sie richtet sich neu am Durchschnitt der fünf günstigsten Krankenversicherungsprämien für den Kanton aus. Auch sollen

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) die IPV-Beiträge die geschuldeten Prämien nicht mehr übersteigen.

Um die Familien mit unteren und mittleren Einkommen zu entlasten, werden die kantonalen Richtprämien von Kindern um mindestens 80 % statt wie bisher 50 % verbilligt. Neu erhalten Personen, welche Unterstützungsleistungen der Einwohnergemeinden beziehen, die volle Richtprämie und nicht mehr die vom Bundesamt für Gesundheit vorgegebenen Durchschnittsprämien. Die Grundlage für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung bildet neu die Veranlagung der vorletzten Steuerperiode. Erst wenn diese Veranlagung vorliegt, wird die Verfügung ausgestellt.

Jährliche Entlastung: rund 3,7 Millionen Franken.

Diese Massnahme bedeutet keine Leistungsreduktion für die Bezugsberechtigten. Es wird lediglich die Berechnungsgrundlage für den allgemeinen Lebensbedarf angepasst. Er soll neu nicht mehr über alle Einrichtungen hinweg gleich sein, sondern je nach Institution differenziert werden. Dies wird von den meisten Kantonen ebenfalls so praktiziert. Die vorgesehenen Prozentsätze liegen an der oberen Grenze der Sätze der Nachbarkantone.

Ergänzungsleistungen bei Heimund Spitalaufenthalt

Jährliche Entlastung: 50 000 Franken.

Die Entschädigung der Schulsportcoaches soll neu durch den jeweiligen Schulträger erfolgen. Bisher trug der Kanton auch die Kosten der Schulsportcoaches der kommunalen Volksschulen. *Jährliche Entlastung: 14 000 Franken.*

Entschädigung Schulsportcoaches

Die Fischereikommission wird von sieben bis neun auf noch fünf bis sieben Mitglieder reduziert.

Fischereikommission und Kommission für Gesellschaftsfragen

Die Kommission für Gesellschaftsfragen soll aufgelöst werden. Sie hat beim Aufbau der Fachstelle für Gesellschaftsfragen wertvolle Arbeit geleistet.

Jährliche Entlastung: 3 000 Franken.

Für die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal wird bereits eine Zwecksteuer von 0,1 Einheiten bzw. 0,1 % der Gewinnsteuer erhoben. Mit diesem Projekt in

Hochwasserschutz

direkter Verbindung stehen die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach. Die Finanzierung dieser Massnahmen soll ebenfalls durch diese bestehende Zwecksteuer gesichert werden. Dies bedeutet, dass die Steuer rund 4 bis 6 Jahre länger erhoben wird. Da zwischenzeitlich für beide Projekte der maximale Bundesbeitrag von 65 % gesprochen wurde, sollte die Zwecksteuer nicht länger als die ursprünglich geplanten 20 Jahre erhoben werden müssen.

Jährliche Entlastung: rund 200 000 Franken.

Diskussion im Kantonsrat

Insbesondere die Änderung des zu budgetierenden Mindestbetrages im Bereich der IPV war im Kantonsrat zunächst umstritten. Es wurde daran erinnert, dass eine Reduktion auf 4,25 % im September 2016 vom Volk abgelehnt wurde. Eine Minderheit des Kantonsrats erachtet Einsparungen bei der IPV generell als problematisch, da ihrer Ansicht nach auf Kosten der Schwächsten gespart würde. Um diesen Bedenken entgegenzukommen, stimmte der Kantonsrat dem Kompromissvorschlag zu, mit welchem der Budget-Mindestbetrag zwischen 6,25 % und 8,5 % festgelegt werden soll. Die Festlegung des Prozentsatzes liegt in der Kompetenz des Kantonsrats.

Die Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat erachten die Massnahmen im Kontext des Gesamtpakets als vertretbar. Der grösste Teil der Einsparung betrifft nämlich nicht die Auszahlung, sondern die Budgetierung. Auch mit der vorgesehenen Reduktion des Budgetsatzes verfügt der Kanton Obwalden bei vergleichsweise tiefen Krankenkassenprämien weiterhin über eine gut aufgestellte IPV mit überdurchschnittlich hohen Verbilligungsbeiträgen. Die finanziell Schwächsten werden dabei am stärksten entlastet

Massnahmen ohne Gesetzesanpassungen

Zusätzlich zu den vorgängig ausgeführten Gesetzes- und Verordnungsänderungen, über welche im Rahmen dieser Vorlage abgestimmt wird, sind noch weitere Massnahmen vorgesehen, die der Regierungsrat im Rahmen des Gesamtpakets umsetzt.

Hierzu zählt insbesondere der Personalbereich des Kantons. Zusammen mit den auf Seite 12 erwähnten Massnahmen sollen insgesamt die Personalausgaben jährlich um rund 3,2 Millionen Franken reduziert werden. Bis 2020 sollen über die gesamte Verwaltung hinweg total 20 Vollzeitstellen abgebaut werden. Die Stellenreduktionen werden sozialverträglich und wo immer möglich über natürliche Fluktuationen und/oder Pensenreduktionen umgesetzt. Die Kosten werden auch durch bessere Nutzung von Synergien innerhalb der Verwaltung und in der Zusammenarbeit mit Dritten gesenkt. Über die genaue Ausgestaltung entscheiden die Departementsvorstehenden. Jährliche Entlastung: 2,8 Millionen Franken.

Reduktion des Personalbestands

Zu den weiteren Massnahmen ohne Gesetzesänderungen zählen Überprüfungen und Kürzungen von Beiträgen und Abgeltungen, weitere Optimierungen und Modernisierungen in den Verwaltungsabläufen, eine verbesserte Zusammenarbeit mit Partnern, eine Reduktion von Drittaufträgen sowie die Priorisierung von Investitionen und Projekten und die Bewirtschaftung von Parkplätzen.

Weitere Massnahmen

Jährliche Entlastung: rund 3,4 Millionen Franken.

6.2 Steuerliche Massnahmen

Die Steuern von natürlichen und juristischen Personen werden moderat angehoben, und zwar in einem ähnlichen Verhältnis. Auch nach diesen Anpassungen zählt der Kanton für natürliche und juristische Personen zu den attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandorten der Schweiz.

Steuern natürliche Personen

Bei den natürlichen Personen ist eine Erhöhung des kantonalen Steuerfusses von aktuell 2,95 auf 3,25 Einheiten vorgesehen. Jährliche Mehreinnahmen: rund 6.9 Millionen Franken. Steuerfuss

Bei der Vermögenssteuer wird die einfache Steuer von 0,20 ‰ auf 0,22 ‰ erhöht. Als Ausgleichsmassnahme wird der Freibetrag um 50 % erhöht.

Vermögenssteuer

Jährliche Mehreinnahmen: 450 000 Franken beim Kanton und 730 000 Franken bei den Einwohner- und Kirchgemeinden.

Bei der Grundstückgewinnsteuer wird die einfache Steuer von 1,8 % auf 2,0 % angehoben.

Grundstückgewinn-

Jährliche Mehreinnahmen: 240 000 Franken beim Kanton und 390 000 Franken bei den Einwohner- und Kirchgemeinden.

Des Weiteren werden die Sozialabzüge zur Berechnung des steuerbaren Einkommens vereinfacht und vor allem im Bereich der steuerbaren Einkommen ab 60 000 Franken reduziert. Hierzu zählen:

Sozialabzüge

- Ehepaare und Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen, können pauschal 9 000 Franken abziehen (bisher: 20 % des Reineinkommens, mindestens 4 300 Franken, maximal 10 000 Franken)
- Wegfall des pauschalen Abzugs von 5 100 Franken für Mehrkosten bei auswärtigem Wohnort von Kindern in Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit
- Erhöhung des pauschalen Abzugs für jedes unterhaltspflichtige Kind von 6 200 Franken auf 9 000 Franken
- Aufhebung des Sozialabzugs für die Steuerberechnung von 10 000 Franken

 Änderung des Sonderabzugs von 20 % der Differenz von 100 000 Franken und dem Reineinkommen, sofern dieses tiefer ist

Jährliche Mehreinnahmen: rund 2,5 Millionen Franken beim Kanton und 3,6 Millionen Franken bei den Einwohner- und Kirchgemeinden.

Der Fahrkostenabzug wird auf 10 000 Franken begrenzt und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden angepasst. Jährliche Mehreinnahmen: 220 000 Franken beim Kanton und 380 000 Franken bei den Einwohner- und Kirchgemeinden.

Fahrkostenabzug

Am Beispiel der Einwohnergemeinde Kerns ist sichtbar, wie sich die verschiedenen Steuerbelastungen auswirken. Die steuerliche Mehrbelastung für Privatpersonen fällt moderat aus und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Kanton Obwalden ist auch nach der geplanten Steuerhöhung konkurrenzfähig. Die Steuerbelastung ist immer noch wesentlich tiefer als vor dem Start der Steuerstrategie.

Beispiel Steuerbelastung

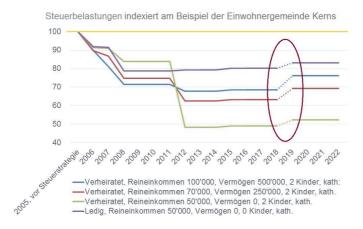


Abbildung 5: Entwicklung der Steuerbelastung am Beispiel der Einwohnergemeinde Kerns. Zur Musterberechnung wurde die Einwohnergemeinde Kerns beigezogen, weil sie in den vergangenen zehn Jahren die kommunalen Steuern, mit Ausnahme der Einführung der kantonalen Zwecksteuer für den Hochwasserschutz Sarneraatal, nicht angepasst hat.

Der Wert "100" steht für die Belastung 2005, vor der Steuerstrategie

Tabelle 1: Steuerbeträge am Beispiel der Einwohnergemeinde Kerns

	2005	2008	2012	2018*	2019**	Anstieg
Verheiratet, Reinein- kommen 100 000 Franken, Vermögen 500 000 Franken, 2 Kinder, kath.	15 991	11 429	10 839	10 970	12 216	11
Verheiratet, Reinein- kommen 70 000 Franken, Vermögen 250 000 Franken, 2 Kinder, kath.	8 760	6 550	5 481	5 547	6 086	10
Verheiratet, Reinein- kommen 50 000 Franken, Vermögen 0 Franken, 2 Kinder, kath.	3 903	3 274	1 887	1 910	2 040	7
Ledig, Reinein- kommen 50 000 Franken, Vermögen 0 Franken, 0 Kinder, kath.	7 563	5 954	5 990	6 062	6 278	4

Alle Beträge in Franken.

Steuern juristische Personen

Der Gewinnsteuersatz für juristische Personen wird von heute 6.0~% auf neu 6.3~% angehoben, was einer Erhöhung um 5~% entspricht.

Jährliche Mehreinnahmen: 430 000 Franken beim Kanton und 460 000 Franken bei den Einwohner- und Kirchgemeinden.

Die Minimalsteuer wird von 500 Franken auf 1 000 Franken erhöht

Jährliche Mehreinnahmen: rund 480 000 Franken beim Kanton und 520 000 Franken bei den Einwohner- und Kirchgemeinden.

Der Ertrag aus der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen wird nach einem neuen Verteiler aufgeteilt: Je 48 %

Gewinnsteuersatz

Minimalsteuer

Verteilung der Steuereinnahmen

^{*}nach Einführung der kantonalen Zwecksteuer für den Hochwasserschutz Sarneraatal

^{**}mit Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

gehen an den Kanton und die Einwohnergemeinden, die restlichen 4 % an die Kirchgemeinden (bisher: 40 % Kanton, 54 % Einwohnergemeinden, 6 % Kirchgemeinden). Mit dieser Massnahme werden die Unternehmungen in Obwalden nicht stärker belastet. Die Einwohner- und die Kirchgemeinden sind mit dieser neuen Aufteilung zu ihren Lasten einverstanden.

Jährliche Mehreinnahmen: rund 1,4 Millionen Franken beim Kanton und Mindereinnahmen von 1,4 Millionen Franken bei den Einwohner- und Kirchgemeinden.

Weitere steuerliche Massnahmen

Das bestehende Rabattsystem, bei welchem Fahrzeuge einer guten Effizienzkategorie von einem Bonus profitieren und Fahrzeuge einer schlechten Effizienzkategorie einen Zuschlag (Malus) bezahlen müssen, wird angepasst.

Anpassung Strassenverkehrssteuern

Tabelle 2: Anpassung Strassenverkehrssteuern

Effizienzkategorie	Bonus/Malus	Bonus/Malus
	bisher	neu
Kategorie A	Bonus 4 Jahre 100 % steuerbefreit	Bonus 3 Jahre 75 % steuerbefreit
Kategorie B	Bonus 3 Jahre 100 % steuerbefreit	Bonus 2 Jahre 25 % steuerbefreit
Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, landw. Fahrzeuge	Bonus 3 Jahre 100 % steuerbefreit	Bonus 2 Jahre 25 % steuerbefreit
Fahrzeuge mit Hybridantrieb	Bonus 50 % der Normalsteuer	Bonus 3 Jahre 50 % der Normalsteuer
Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder Alternativ- antrieb	Bonus 30 % der Normalsteuer	Bonus 2 Jahre 30 % der Normalsteuer
Kategorie G	Malus 60 Franken	Malus 75 Franken
Kategorie "leer"	Malus 60 Franken	Malus 75 Franken

Der Kanton Obwalden führt auch mit diesen Ansätzen die grundsätzliche Zielsetzung der Förderung von energieeffizienten Personenwagen fort.

Jährliche Mehreinnahmen: 500 000 Franken.

Berufsauslagen

Eine Massnahme ohne Gesetzesänderungen ist die Anpassung der Abzüge für Berufsauslagen an die direkte Bundessteuer: Es können neu 3 % des Nettolohns (mindestens 2 000 Franken, maximal 4 000 Franken) in Abzug gebracht werden. Anstelle einer Pauschale können nur noch die notwendigen Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt abgezogen werden.

Jährliche Mehreinnahmen: knapp 1,2 Millionen Franken beim Kanton und 2 Millionen Franken bei den Einwohner- und Kirchgemeinden.

Diskussion im Kantonsrat

Eine Minderheit im Parlament war der Meinung, dass die steuerlichen Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ einer Steuererhöhung auf Vorrat gleichkämen. Der Kanton müsse zuerst sparen und erst danach über eine allfällige Erhöhung von Steuern diskutieren. Die geplante Erhöhung des Steuerfusses sowie des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen erschien einer Minderheit des Kantonsrats als zu stark: Der Kanton Obwalden verliere damit an Attraktivität und stehe, gerade im Vergleich mit Nachbarkantonen, schlechter da.

Eine andere Minderheit war der Ansicht, dass die einzelnen Steuersätze, insbesondere der Vermögenssteuersatz, stärker erhöht werden sollten.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats sind der Meinung, dass sowohl Mehreinnahmen als auch Sparmassnahmen zeitnah notwendig sind, um das strukturelle Defizit nachhaltig zu beheben. Ausserdem wurden mit dem Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2015 und 2016 bereits Sparmassnahmen in der Höhe von rund 10 Millionen Franken umgesetzt. Die Mehrbelastung durch die Anpassung der Steuern ist ihrer Ansicht nach verhältnismässig. Der Kanton Obwalden gehört damit weiterhin zu den attraktiven Steuerstandorten in der Schweiz.

6.3 Abschreibungen

Zur Entlastung der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungssätze gesenkt. Obwohl dies nicht eine eigentliche Sparmassnahme ist, gibt diese buchhalterische Massnahme dem Kanton in den nächsten Jahren in Bezug auf die Schuldenbegrenzung einen grösseren Spielraum.

Tiefere Abschreibungssätze

Im Finanzhaushaltsgesetz werden die Abschreibungssätze verschiedener Anlagegüter gesenkt und ihrer zu erwartenden Lebensdauer angepasst. Die Abschreibungsdauer wird dadurch entsprechend verlängert. Diese neuen Abschreibungssätze stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften des sogenannten Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2).

Tabelle 3: Anpassung Abschreibungssätze

Bereich/	Änderung	Verlängerung	
Anlagegüter	Abschreibungssatz	Abschreibungsdauer	
Tiefbauten	von 10 % auf 7 %	von 40 auf 60 Jahre	
Hochbauten	von 10 % auf 8 %	von 40 auf 50 Jahre	
Fahrzeuge	von 40 % auf 35 %	von 8 auf 10 Jahre	
Investitionsbeiträge	von 25 % auf 10 %	von 15 auf 40 Jahre	
Software	von 60 % auf 50 %	von 4 auf 5 Jahre	

Jährliche Entlastung: rund 4,35 Millionen Franken.

Durch eine einmalige ausserordentliche Abschreibung von Verwaltungsvermögen im Umfang von 80 Millionen Franken wird das Eigenkapital reduziert. Dadurch werden die Abschreibungen für die Jahre ab 2019 um 6 bis 8 Millionen Franken tiefer ausfallen und die Erfolgsrechnungen somit um diesen Betrag entlastet. Dank dieser Massnahme wird eine weitergehende Steuererhöhung vermieden.

Als Folge daraus müssen die Vorgaben für den Selbstfinanzierungsgrad im Finanzhaushaltsgesetz angepasst werden. Jährliche Entlastung: rund 6 bis 8 Millionen Franken. Einmalabschreibung

Diskussion im Kantonsrat

Im Kantonsrat wurde diese Massnahme kontrovers diskutiert. Eine Minderheit war der Meinung, auf die Einmalabschreibung sei zu verzichten und stattdessen seien die Vorgaben für das Budgetdefizit zu lockern. Dies wurde mit der besseren Transparenz begründet, da eine Einmalabschreibung die Jahresergebnisse zu stark verzerren würde.

Letztlich stimmte eine deutliche Mehrheit des Kantonsrats für die Einmalabschreibung verbunden mit der Ausweitung der Schuldenbegrenzung im Bereich Nettoverschuldung. Das Budget kann dadurch entlastet und die jährlichen Defizite können reduziert werden. Eine stärkere Erhöhung der Steuern kann verhindert werden.

6.4 Fazit

Die 2005 lancierte Steuerstrategie ist erfolgreich und hat zu einem Wachstumsschub im Kanton Obwalden geführt, der nach wie vor anhält. Der Steuerertrag ist jährlich insgesamt um rund 60 Millionen Franken gestiegen, wovon der Kanton jedes Jahr rund 25 Millionen Franken zusätzlich eingenommen hat. Die einzelne Bürgerin und der einzelne Bürger bezahlt heute deutlich weniger Steuern. Die Steuerlast für die Obwaldner Bevölkerung konnte in diesem Zeitraum kumuliert um 500 Millionen Franken gesenkt werden.

Seit 2008 sind die Ausgaben des Kantons um über 50 Millionen Franken gestiegen und die Beiträge aus dem nationalen Finanzausgleich sind im selben Zeitraum um rund 60 Millionen Franken zurückgegangen. Der Kanton trug diesen Rückgang alleine. Mehrheitlich sind die steigenden Ausgaben nicht beinflussbar. Sie zwingen somit zu einer moderaten Anpassung der Steuern.

Eine Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat sind der Meinung, dass die Lösung in der vorliegenden ausgewogenen Kombination einer nochmaligen Einsparung, einer massvollen Erhöhung der Steuern und einer einmaligen Abschreibung liegt. Mit diesen Massnahmen kann die notwendige Korrektur herbeigeführt und die Steuerstrategie erfolgreich fortgeführt werden.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen darum, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

vom 24. Mai 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden.

gestützt auf Artikel 44 und 72 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden partizipieren gemeinsam an den Einzahlungen in oder den Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)¹⁾.

¹⁾ SR 613 2

Art. 2 Bemessungsgrundlage der Beteiligung

- ¹ Bemessungsgrundlage für die Aufteilung des Ressourcenausgleichs nach Art. 1 dieser Verordnung ist:
- a. der Kantonssteuerertrag der natürlichen Personen pro Einwohnergemeinde (Einkommens- und Vermögenssteuer) gemäss Steuergesetz²⁾;
- b. der Kantonssteuerertrag der juristischen Personen pro Einwohnergemeinde (Ertrags- und Kapitalsteuer) gemäss Steuergesetz;
- c. der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.
- ² Bei der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 1 gilt der Durchschnitt der für die Berechnung des Ressourcenausgleichs des interkantonalen Finanzausgleichs zugrunde liegenden drei Jahre.
- ³ Als Kantonssteuerertrag im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b gilt der in der Staatsrechnung verbuchte Ertrag, reduziert um erlassene und uneinbringlich abgeschriebene Steuern und Wertberichtigungen auf Steuern.

2. Berechnung und Aufteilung der Beteiligung

Art. 3 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

- ¹ Die Einzahlung in oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und allen Einwohnergemeinden im Verhältnis der Summe des nach Art. 2 dieser Verordnung ermittelten Steuerertrags aufgeteilt nach:
- a. Kanton: Bemessungsgrundlage gemäss Art. 2 dieser Verordnung;
- b. Einwohnergemeinden: Der in der jeweiligen Einwohnergemeinde erzielte Steuerertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung, aufgerechnet mit dem entsprechenden Einwohnergemeindesteuerfuss bei den natürlichen Personen, zuzüglich dem Ertrag der juristischen Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung, aufgerechnet auf den Einwohnergemeindeanteil.

Art. 4 Aufteilung zwischen den Einwohnergemeinden

¹ Der Anteil der Einwohnergemeinden am Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss Art. 3 dieser Verordnung wird in

²⁾ GDB 641.4

einem zweiten Schritt unter den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Kantonssteuerertrag aller Einwohnergemeinden gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Verordnung berechnet.

3. Zuständigkeit und Zahlungstermine

Art. 5 Zuständigkeit

- ¹ Das Finanzdepartement berechnet die Beiträge der Einwohnergemeinden und ist für den Bezug bzw. die Verteilung der Beiträge zuständig.
- ² Es informiert die Einwohnergemeinden über die Beiträge umgehend, in der Regel bis spätestens Ende Februar.

Art. 6 Zahlungstermine

¹ Die Fälligkeit der Beiträge entspricht der Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 Anhörung der Einwohnergemeinden bei Änderungen

¹ Vor Änderungen dieser Verordnung sind die Einwohnergemeinden zwingend anzuhören.

Art. 8 Evaluation

¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Einwohnergemeinden alle drei Jahre, erstmals 2022, Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.

II.

1.

Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.

Art. 59 Abs. 1

- ¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen:
- b. (geändert) Berufs- und Nichtberufsunfälle.
- c. Aufgehoben

2.

Der Erlass GDB 130.4 (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

3.

Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Familienzulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet³⁾. Verwenden Angestellte die Familienzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten.

² Besteht Anspruch auf eine volle oder anteilmässige Kinderzulage, so wird zusätzlich eine einkommensabhängige besondere Sozialzulage von maximal Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Haben zwei Angestellte des Kantons für die gleichen Kinder Anspruch, wird die besondere Sozialzulage insgesamt nur einmal ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt die Einkommensgrenzen für den Bezug der besonderen Sozialzulage fest und regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

Art. 36 Abs. 3 (geändert)

³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle oder das Personalamt ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Angestellte haben während 90 Tagen und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf die Fortzahlung des bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen. Bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent des Grundlohnes inkl. allfälliger Familienzulagen, längstens aber für 720 Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien.

³⁾ GDB 857.1

² Der Regierungsrat kann für die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.

4.

Der Erlass GDB 418.1 (Sportförderungsgesetz vom 27. Januar 2011) (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1

- ¹ Der Kanton trägt die Kosten für:
- f. (geändert) die Entschädigung der Schulsportcoaches der kantonalen Schulen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Sportunterricht und die Entschädigung der Schulsportcoaches auf der Volksschulstufe.

5.

Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 3 (geändert)

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat bei den Gemeinden über die Zeitdauer von zehn Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen. Es werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet. Beim Kanton hat der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 100 Prozent zu betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 50 Prozent beträgt.

Art. 55 Abs. 3, Abs. 7 (geändert)

³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:

b.	(geändert) Tiefbauten	7,0 %
C.	(geändert) Hochbauten	8,0 %
d.	(geändert) Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	35,0 %
e.	(geändert) Investitionsbeiträge an Dritte	mind. 10,0 %
g.	(geändert) Informatik	50,0 %

⁷ Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen⁴⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.

Art. 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohnergemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.

² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen: *Aufzählung unverändert.*

³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Einwohnergemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.

⁴⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Art. 103b (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 24. Mai 2018

¹ Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.

6.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,25 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- a. *(geändert)* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- c. *(geändert)* die notwendigen Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;
- ³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 37 Abs. 1

- ¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- a. (geändert) Fr. 9 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

- b. (geändert) Fr. 9 000.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;
- c. Aufgehoben
- e. Aufgehoben
- f. (geändert) als Sonderabzug 20 Prozent der Differenz von Fr. 100 000.— und dem Reineinkommen, sofern dieses tiefer als Fr. 100 000.— ist.
 - Aufgehoben
 - 2. Aufgehoben
 - Aufgehoben

Art. 54 Abs. 1

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- a. *(geändert)* für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 75 000.–;
- b. (geändert) für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 15 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;
- c. (geändert) für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 37 500.–.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,22 Promille.

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.

Art. 92a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 98 Abs. 2 (geändert)

² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 1 000.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

Art. 99 Abs. 1 (geändert)

¹ Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 1 000.– je Steuerjahr.

Art. 101a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 155 Abs. 1 (geändert)

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 2,0 Prozent des Grundstückgewinns.

7.

Der Erlass GDB 651.21 (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fischereikommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsidiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.

8.

Der Erlass GDB 740.2 (Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014) (Stand 28. September 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und für das Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994⁵⁾ (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.

9.

Der Erlass GDB 740.3 (Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach vom 27. Mai 2015) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

⁵⁾ GDB 641.4

Art. 10a (neu)

Finanzierung

¹ Die Finanzierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach erfolgt aus den Mitteln, welche mit der zweckgebundenen Staatssteuer von 0,1 Einheiten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erhoben werden; Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal⁶⁾ gilt sinngemäss auch für die Finanzierung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach.

² Die Finanzierungskosten richten sich nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal.

10.

Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzkategorie gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁷⁾ zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 75 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzkategorie zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

⁶⁾ GDB 740.2

⁷⁾ SR 730.01

Art. 7 Abs. 1

- ¹ Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:
- a. (geändert) für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb;
- b. (geändert) für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzkategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁸⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 75.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

² Für Personenwagen, die keiner Effizienzkategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 75.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

Art. 21a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 24. Mai 2018

¹ Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags in Verkehr gesetzt worden sind.

11.

Der Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Aufgehoben

⁸⁾ SR 730.01

12.

Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu) Anspruch auf Prämienverbilligung (Überschrift geändert)

- ³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 80 Prozent (Kinder) und 50 Prozent (junge Erwachsene) verbilligt (Mindestanspruch).
- ⁴ Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht, unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons, mindestens 6,25 und höchstens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.
- ⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in keinem Fall übersteigen.

13.

Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁹⁾.

¹ Die kantonalen Richtprämien werden jährlich durch den Kantonsrat abschliessend festgelegt. Sie orientieren sich dabei an den Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung.

² Aufgehoben

⁹⁾ ELG; SR 831.30

⁴ Personen, welche Unterstützungsleistungen der Gemeinden beziehen, erhalten die volle Richtprämie.

Art. 7 Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 6a (neu)

- ⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 80 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.
- ⁶ Die Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode) der Prämienverbilligung bildet die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Für Neuzuzüger und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen.
- ^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr 80 Prozent der kantonalen Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.

Art 7a Abs 1

- ¹ Das anrechenbare Einkommen errechnet sich wie folgt:
- b. *(geändert)* unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 und Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG);
- i. *(geändert)* unter Aufrechnung eines durch den Kantonsrat jährlich festgelegten Prozentsatzes des Reinvermögens (Art. 43 bis 53 StG);

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben)

¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Unterstützungsleistungen der Gemeinden beziehen, haben Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.

⁵ Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, wird dies nur berücksichtigt, wenn die anspruchsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, welche auf der vorletzten Steuerperiode beruht, ein begründetes

Gesuch einreicht. Die zuständige kantonale Stelle verfügt nach Vorliegen der entsprechenden, rechtskräftigen Steuerveranlagung neu.

Art. 10 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert)

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben)

14.

b.

Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

a. (geändert) bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten:

1.	(neu) Pflegeheim	370 Prozent,
2.	(neu) Spital	500 Prozent,
3.	(neu) Behindertenwohnheim	250 Prozent;
(geä	ndert) in den übrigen Fällen	160 Prozent.

⁶ Aufgehoben

⁷ Aufgehoben

³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen sowie einer Kopie der Krankenpflegeversicherungspolice des Anspruchsjahres bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

⁵ Aufgehoben

⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

² Aufgehoben

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 24. Mai 2018 Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Helen Keiser-Fürrer Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Netto-Steuerwert angerechnet.

² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Steuerwert (100 Prozent) angerechnet.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 23. September 2018 wie folgt zu stimmen:

JA zum Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

Redaktionsschluss: 26. Juni 2018

Weitere Informationen unter: www.ow.ch